

**SATZUNG  
DES  
1. FEHNTJER TAEKWON-DO CLUB E.V.**

*In der Fassung der 1. Änderung vom 30. Juni 2006*

1. Name und Sitz des Vereins
  - 1.1 Der Verein führt den Namen „1. Fehntjer Taekwon-Do Club“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach die Bezeichnung e. V. führen.
  - 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 26817 Rhaderfehn.
2. Zweck und Grundsätze
  - 2.1 Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Bestrebungen, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und zu pflegen.
  - 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung ostasiatischer Kampfkünste als Körper- und Geisteskultur in der Abhaltung von Übungsstunden und der Ausrichtung von Lehrgängen, usw.
  - 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mitgliedschaft in Fachverbänden
  - 3.1 Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und in den zuständigen Landesfachverbänden.
4. Mitgliedschaft
  - 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

- 4.2 Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer Beitrittserklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Benutzung der vom Verein herausgegebenen Beitrittserklärungen an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.  
Als Förderer des Vereins können Personenvereinigungen öffentlichen oder privaten Rechts sowie Einzelpersonen dem Verein beitreten, ohne dass ihnen Rechte aus dieser Mitgliedschaft erwachsen. Sie zahlen einen einmaligen oder laufenden Beitrag, je nach Vereinbarung.
- 4.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- 4.4 Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, in dem sie beantragt wurde.
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Tod
  - b) freiwilligen Austritt
  - c) Ausschluss
  - d) Auflösung des Vereins
- 4.6 Der freiwillige Austritt erfolgt durch eingeschriebene, schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand. Er kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Die Abmeldung hat mindestens drei Monate vor diesem Zeitpunkt beim geschäftsführenden Vorstand vorzuliegen.
- 4.7 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn es
- a) dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins schädigt,
  - b) wenn es trotz Abmahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt,
  - c) den Anordnungen des Vorstandes, soweit diese durch die Satzung begründet sind, nicht Folge leistet,
  - d) vorsätzlich gegen die Satzung verstößt.
- 4.8 Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- 4.9 Austritt oder Ausschluss befreien nicht von bereits entstandenen finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen.
- 4.10 Vom Verein zur Verfügung gestellte Sportgeräte usw. sind unverzüglich nach Beendigung der Mitgliedschaft im einwandfreien Zustand zurückzugeben.
5. Beiträge
- 5.1 Vereinsmitglieder haben die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.
- 5.2 Die jeweils fälligen Mitgliedsbeiträge sollen ¼-jährlich durch Bankeinzug oder Dauerauftrag entrichtet werden. Bei eventuellen Barzahlungen sind die Beiträge drei Monate im Voraus zum jeweils Quartalsersten zu entrichten.

5.3 Über Beitragserhöhung oder –ermäßigung und über die Erhebung von Ausnahmegebühren und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

5.4 Beiträge und Umlagen können nicht mit Forderungen aufgerechnet werden. Die Rückerstattung von Beiträgen, Umlagen usw. bei Ausfall von Übungsstunden ist ausgeschlossen.

## 6. Mitgliederversammlung

6.1 Der Vorstand hat zur ordentlichen Jahresversammlung und, falls es die Vereinslage erfordert, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Zu der Versammlung wird unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang eingeladen.

6.2 Anträge müssen mit auf der Tagesordnung eingesetzt werden, wenn sie rechtzeitig 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingebracht werden. Nicht rechtzeitig eingebrachte Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten für die Zulässigkeit des Antrages stimmen.

6.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

6.4 Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

6.5 Über einen Punkt kann im Laufe einer Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei einer Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist.

6.6 Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## 7. Stimmrecht

7.1 Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab 16 Jahre.

7.2 Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass das stimmberechtigte Mitglied seine Beitragsverpflichtungen seit mindestens einem Monat vor der Versammlung erfüllt hat.

## 8. Jahreshauptversammlung

8.1 Die Jahreshauptversammlung findet jedes Jahr statt. Sie muss im ersten Halbjahr jeden Jahres durchgeführt werden.

- 8.2 Mit der Einladung ist eine Tagesordnung bekannt zu geben, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:
- a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder.
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
  - c) Entlastung des Vorstandes.
  - d) Neuwahlen der Kassenprüfer.
  - e) Anträge.
- 8.3 Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
9. Wahlen
- 9.1 Der geschäftsführende Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist, oder vorher schriftlich seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes erteilt hat.
- 9.2 Dass eine Person zwei Ämter bekleidet, ist zulässig.
10. Vorstand
- 10.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins.  
Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Kassenwart
- Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen volljährig sein.
- 10.2 Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, und zwar jeder für sich allein.
- 10.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einberufung zur Sitzung des Vorstandes ist unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher allen Mitgliedern des Vorstandes schriftlich zuzustellen.
- 10.4 Der Vorstand ist berechtigt redaktionelle Änderungen der Satzung, die das Gericht oder andere Behörden verlangen selbst vorzunehmen.
11. Die Aufgaben des Vorsitzenden
- 11.1 Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen. Er leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Außerdem unterzeichnet der Vorsitzende Zahlungsanweisungen. Bei seiner Verhinderung obliegen diese Aufgaben dem 2. Vorsitzenden.

## 12. Die Aufgaben des Geschäftsführers

- 12.1 Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Führung der Mitgliederkartei. Er fertigt über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine kurze Niederschrift an und legt diese der nächsten Versammlung zur Genehmigung vor. Der Geschäftsführer verfasst die vom Verein ausgehenden Schriftstücke. Er hat außerdem der Jahreshauptversammlung den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

## 13 Die Aufgaben des Kassenwartes

- 13.1 Der Kassenwart nimmt die Beiträge in Empfang, verwaltet die sonstigen eingehenden Gelder und leistet die vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden angewiesenen Zahlungen. Am Ende eines Geschäftsjahres hat der Kassenwart eine Jahresrechnung aufzustellen. Diese muss das gesamte Vermögen des Vereins, den Kassenbestand und die ausstehenden Forderungen enthalten. Der Kassenwart hat außerdem der Hauptversammlung einen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

## 14. Kassenprüfer

- 14.1 Die Jahreshauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 14.2 Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Durchführung der Kassengeschäfte, die Belege, sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen, durch ihre Unterschrift bestätigen und der Jahreshauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
- 14.3 Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer den gesamten Vorstand unverzüglich verständigen.
- 14.4 Die Prüfungen sollen in angemessenen Zeitabständen, sowie am Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.

## 15. Auflösung

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich.
- 15.2 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein für traditionellen Budo-sport e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden darf.

## 16. Geschäftsjahr

### 16.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Satzung wurde am 25. April 2000 verabschiedet.

*Ziffern 4.4 und 4.6 der Satzung wurden in der Jahreshauptversammlung am 30. Juni 2006 geändert.*